

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 669
Dresden-Loschwitz, Wohnbebauung am Pappelwäldchen, Entwurf
Zeichen: 61.27.669(3.2)

Anmerkungen:

S. 22 (Umweltbericht, Tabelle 4):

- Boden: Bestandsbewertung des Flächentyps „wasserdurchlässig befestigte Flächen Schotter, Pflaster, u.a.“ .

Wir möchten anmerken, dass eine Bewertung der Bodenfunktionen im Bestand mit der Wertzahl $-0,5$ ungerechtfertigt erscheint. Bei durchlässig befestigten Bodenflächen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Boden noch Teilfunktionen z. B. hinsichtlich Wasserhaushaltsfunktion und Puffer- und Filterfunktion wahrnehmen kann. Eine Einstufung in die schlechteste Kategorie „devastierte Böden“ erscheint uns deshalb nicht gerechtfertigt.

Auch im Vergleich zu den „asphaltierten und betonierte Flächen“, die mit $-0,5$ bewertet werden und zu den „planierten Schotterflächen“, die mit $-0,4$ bewertet werden, erscheint uns eine Bewertung der „wasserdurchlässig befestigten Flächen“ mit $-0,5$ als nicht zutreffend. Wir halten eine Bewertung der „wasserdurchlässig befestigten Flächen“ hinsichtlich Boden (Zeile 6 in Tabelle 4) mit $-0,4$ für sachgerecht.

- Wasser: Die in Zeile 6 – 10 genannten Flächentypen (mit Teilversiegelung bis Versiegelung) werden durchgängig im Bestand gemäß Dresdner Bewertungsmodell als „Flächen mit teilweiser naturnaher Bewirtschaftung“ ($-0,5$) eingestuft. Dem kann nicht zugestimmt werden. Da die Flächen noch nicht an die Entwässerung angeschlossen sind und vollständig im Gebiet versickern, müssen diese Flächen gemäß Dresdner Modell als „Flächen mit naturnaher Bewirtschaftung“ ($-0,2$ bis $-0,1$) bewertet werden. Dadurch ergibt sich eine erheblich bessere Bewertung des Schutzgutes Wassers im Bestand als es nach dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt wird.

S. 23 (Umweltbericht, Tabelle 5)

- Boden: Hinweis zu den Flächen Nr. 2 und Nr. 3 (mit 6.806 m^2 und $5.312,5 \text{ m}^2$):
Wir bitten festzulegen, dass für diese Flächen, sofern sie im Bestand (teil-)versiegelt sind, eine Bodenauflockerung und bei Bedarf weitere bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls kann der Anwuchserfolg der geplanten Pflanzungen - und damit die geplante Ausgleichsmaßnahme - erheblich beeinträchtigt werden.
Außerdem werden die Bodenfunktionen in diesen Bereichen gemäß der Planung mit $-0,1$ (Beeinträchtigung durch extensive Nutzung) bewertet. Dem kann nur zugestimmt werden, wenn die in diesen Bereichen zuvor als devastiert bewerteten Bodenbereiche ($-0,4$ und $-0,5$), nicht ausschließlich entsiegelt werden, sondern auch zusätzlich durch bodenverbessernde Maßnahmen aufgewertet werden.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen in die Planung einfließen zu lassen.